

9 Kompensation der Waldverluste

Der Ausgleich der dauerhaften Waldumwandlung erfolgt im Rahmen von Ersatzmaßnahmen zur Erstaufforstung. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG muss die Ersatzmaßnahme innerhalb des Naturraumes erfolgen, der von dem Eingriff betroffen ist. Hinsichtlich der Auffassung des Begriffes „Naturraum“ wird den Ausführungen von Guckelberger in: Frenz/Müggenborg, B.Kom BNatSchG §1 5 Rn. 52 gefolgt: „...Bei der Verwendung des Begriffes des Naturraumes in § 15 Abs. 2 Satz 3 hat man sich an dieser Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten orientiert. Die Ersatzmaßnahmen sind also im jeweiligen Naturraum vorzunehmen, der im Schnitt einer Größe von 3-4 Landkreisen entspricht...“

Unter Anwendung der durch Ssymank, 1994 vorgenommenen Gliederung der Naturräume liegt das Vorhabengebiet sowohl im Naturraum D8 „Spreewald und Lausitzer Becken- und Heidegebiet“ als auch im Naturraum D13 „Oberlausitzer Heidegebiet“. (DATEN ZUR NATUR 2008, nach Ssymank 1994, siehe Abbildung 4). Die Grenze der beiden Naturräume durchzieht das Vorhabengebiet. Eine Kompensation für dieses Vorhabengebiet wäre somit in beiden Naturräumen möglich.

Der genannte Naturraum lässt sich in weitere Untereinheiten aufteilen, z. B. weist der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 für die Haupteinheit die folgenden Untereinheiten Königsbrück Ruhlander Heiden, Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz, Niederlausitzer Grenzwall sowie Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet aus. Wie oben ausgeführt, ist jedoch für die Suche der Ersatzmaßnahmen die naturräumliche Haupteinheit ausschlaggebend.

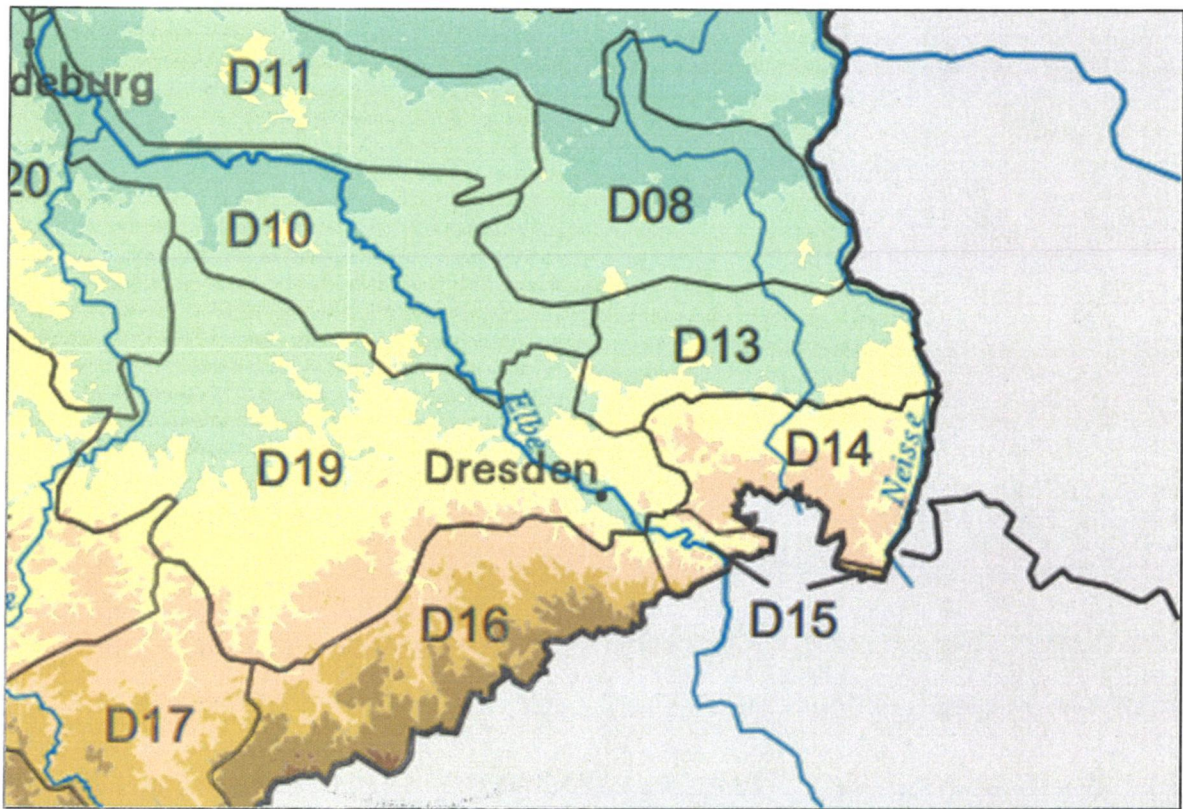


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Kartendarstellung Naturräume und Großlandschaften Deutschlands Stand: 1.1.2011, Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2011, nach SSybank, ohne Maßstab

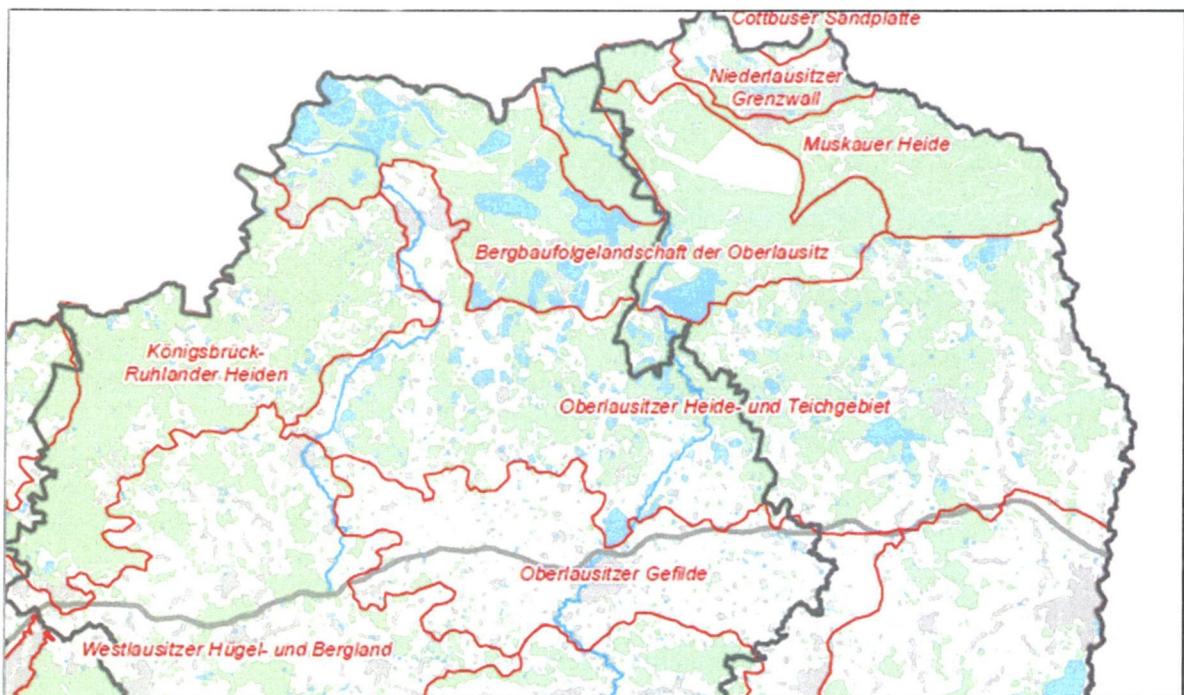


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Karte 6 Landschaftsgliederung zum Landesentwicklungsplan 2013, ohne Maßstab

Als Flächen für Erstaufforstungen stehen mehrere Grundstücke zur Verfügung, die seitens der Eigentümer für eine Erstaufforstung vorgesehen sind.

Die Maßnahmen beinhalten die komplette Aufforstung der Flächen einschließlich einer Einzäunung sowie die jährliche Pflege und Nachpflanzung bis zur gesicherten Kultur ca. 8-10 Jahre.

Die Flächen zur Erstaufforstung werden in der folgenden Tabelle 4 aufgeführt und in den Anlagen 3.1 bis 3.5 dargestellt.

Tabelle 4: Erstaufforstungsflächen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in m ²	Aufforstungsfläche in m ²
Quitzdorf am See	Petershain	8	356/2	12.150	8.551
Quitzdorf am See	Petershain	8	357	66.585	61.960
Quitzdorf am See	Petershain	9	58/2	10.719	10.719
Quitzdorf am See	Petershain	9	71/2	77.113	55.869
Horka	Horka	18	114	8.830	8.830
Horka	Horka	18	115	6.390	6.390
Horka	Horka	18	116	11.900	11.900
Niesky	Stannewisch	1	29	2.950	2.950
Niesky	Stannewisch	1	30	2.961	2.961
Niesky	Stannewisch	1	31	4.628	4.628
Niesky	Stannewisch	1	32	355	355
Niesky	Stannewisch	1	33	515	515
Niesky	Stannewisch	1	34	8.598	8.598
Niesky	Stannewisch	1	35	4.159	4.159
Niesky	Stannewisch	1	36	5.269	5.269
Niesky	Stannewisch	1	40/1	23.917	7.100
Niesky	Stannewisch	1	40/2	16.063	16.063
Niesky	Stannewisch	1	41	18.110	18.110
Niesky	Stannewisch	1	43	17.820	17.820
Niesky	Stannewisch	1	59/1	594	100
Niesky	Stannewisch	1	59/2	11.492	1.900
Niesky	Stannewisch	1	61/4	22.919	22.919

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in m ²	Aufforstungsfläche in m ²
Görlitz	Mückenhain	1	206	10.790	10.790
Summe					288.456

Die Summe der Erstaufforstungsflächen beträgt 288.456 m². Der Mindestkompensationsbedarf an Erstaufforstung im Verhältnis 1:1 von 282.392 m² ist damit vollständig und mit einem Überschuss von 6.064 m² gedeckt.

Zur Absicherung, insbesondere der tatsächlichen Durchführung der Kompensation, wird die Gemeinde Schleife einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abschließen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Erfolg der Kompensation ausreichend und in gesetzlicher zulässiger Weise (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB) abgesichert. In Bezug auf die betreffenden Flächen die zu Gunsten des Vorhabenträgers bestehenden Sicherheiten ermöglichen die Durchführung sowie die Unterhaltung der Kompensation auf Dauer. Der städtebauliche Vertrag wird zudem eine Regelung enthalten zur Ersatzvornahme durch die Gemeinde Schleife auf Kosten des Vorhabenträgers, die wiederum durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit abgesichert wird.

10 Quellenverzeichnis

- /1/ MEP Plan GmbH (2022): Photovoltaikanlagen Schleife (Landkreis Görlitz). Faunistisches und Floristisches Gutachten. 2022
- /2/ GICON GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag für den vorhabenbezogenen B-Plan „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ der SZ Solarpark Schleife GmbH, 15.05.2023
- /3/ GICON GmbH (2024): UVP-Bericht für die Waldumwandlung „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ der SZ Solarpark Schleife GmbH, Stand 29.05.2024
- /4/ Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) (2024): digitale Daten der Waldfunktionskartierung. Stand 12.06.2023, übergeben am 04.03.2024